

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1922**

10 (10.2.1922)

31 Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 10

Karlsruhe, den 10. Februar

1922

Inhalt:

- | | |
|--|---|
| Nr. 44. Arbeitsverfäumnisse der Betriebsvertretungen. | Nr. 48. Ärztliche Zeugnisse in Erkrankungsfällen. |
| Nr. 45. Besondere Nachweise bei Einstellung von Arbeitern. | Nr. 49. Militärisch-kassische Gelder. |
| Nr. 46. Vergütungen für Leistungen zugunsten Dritter. | Nr. 50. Lohntarifbeitrag. |
| Nr. 47. Ausübung der Staatsaufsicht über die nicht vom Staate selbst betriebenen Neben- und Kleinbahnen. | Nr. 51. Lohntarifvertrag. |

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 44. Arbeitsverfäumnisse der Betriebsvertretungen. (A 8. Zb 104. Nr. M 206.)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 92. Nr. 22900 vom 13. Januar 1922 nachstehende Entscheidung des vorläufigen Reichswirtschaftsrats in der Streitfache Betriebsrat der Bahnmeisterei Magdeburg-Neustadt gegen die Eisenbahndirektion Magdeburg bekanntgegeben:

„Die Notwendigkeit der Dauer der veräumten Zeit kann durch die vorherige Urlaubzerteilung nicht als erbracht angesehen werden. Der Antragsteller hat vielmehr auf Anfordern in jedem einzelnen Fall nachträglich den Nachweis dafür zu erbringen, daß er während der Dauer der Arbeitsverfäumnisse durch die Erledigung der Betriebsratsgeschäfte in Anspruch genommen war. Der Antrag auf Kostenerstattung wird daher bis zum erfolgten Nachweise, der in diesem Falle mit Rücksicht auf die inzwischen verlossene Zeit summarisch erbracht werden kann, abgelehnt.“

Diese Entscheidung ist endgültig.

Vorläufiger Reichswirtschaftsrat.

Nr. 45. Besondere Nachweise bei Einstellung von Arbeitern. (A 8. Zb 101.)

Zu Verfügung Zb 10 a, Nachrichtenblatt 119/1919.

Zur Behebung von Zweifeln wird in Ergänzung der angezogenen Verfügung bestimmt, daß lediglich Lehr-, Gesellen- und sonstige Arbeitszeugnisse über Tätigkeit in der Privatindustrie an die Arbeiter zurückzugeben sind. Geburts- und Leumundzeugnisse dagegen sind bei den Personalakten zu belassen.

Nr. 46. Vergütungen für Leistungen zugunsten Dritter. (Ar 11. R 28. Nr. M 508.)

Zu Verfügung Nr. 439 E im Verordnungsblatt 11/1917, Nr. 182 Amtsblatt 56/1921, Nr. 253 Amtsblatt 73/1921.

Der Herr Reichsverkehrsminister hat verfügt:

Infolge Steigerung der Personalausgaben werden die festen Gebührensätze wie folgt erhöht:

In Verfügung Nr. 182, Amtsblatt 56/1921.

D.-Z. 8. Abnahme von schweren Walzerzeugnissen von $\frac{1}{5}$ auf $\frac{1}{2}$ v. H. der Beschaffungskosten.

Abnahme von zusammengesetzten Eisenkonstruktionen usw. von $\frac{1}{2}$ auf 1 v. H. der Beschaffungskosten.

In Verfügung Nr. 253, Amtsblatt 73/1921.

D.-Z. 2. Einzelabnahmen von Baustoffen von 270 auf 460 M.

D.-Z. 3. Abnahme von Wagenradfäden usw. von 14 auf 30 M.

D.-Z. 6. Sätze für Untersuchung von Kesseln von 99 auf 165 M, von 117 auf 195 M, von 135 auf 225 M.

Die Anordnungen gelten ab 15. Dezember 1921. Bei bereits abgerechneten Kosten hat es sein Bewenden.

Die Änderungen sind an den angegebenen Stellen handschriftlich zu vollziehen unter Verweisung auf gegenwärtige Verfügung.

Nr. 47. Ausübung der Staatsaufsicht über die nicht vom Staate selbst betriebenen Neben- und Kleinbahnen.

Mit sofortiger Wirkung werden die der Stadtgemeinde Pforzheim gehörenden Pforzheimer elektrischen Straßenbahnen in bahnbautechnischer Beziehung der Bahnbauinspektion Pforzheim unterstellt. In der Anlage zur Verfügung vom 22. Februar 1912, Nr. 1 im Verordnungsblatt Nr. 4 Seite 32 b ist unter D.-Z. 14 in Spalte 4 (Bahnbauinspektion) Karlsruhe I in Pforzheim zu ändern.

Nr. 48. Ärztliche Zeugnisse in Erkrankungsfällen. (A 2. Zb 9. Nr. M 250.)

1. Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 20. 7513/21 vom 21. Januar 1922 verfügt:

Erkrankt ein Beamter und ist er infolgedessen dienstunfähig, so hat er seinen nächsten Vorgesetzten sofort zu verständigen.

Außerdem hat der Beamte seine Dienstunfähigkeit längstens nach Ablauf von drei Tagen — vom Beginne des Fernbleibens vom Dienste gerechnet — nachzuweisen. Der Nachweis ist bei den Beamten, denen ein Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung zusteht, durch eine Bescheinigung des zuständigen Bahnarztes, bei den übrigen Beamten entweder durch

eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder, sofern eine solche ärztliche Bescheinigung von dem Vorgesetzten nicht ausdrücklich verlangt wird, in sonstiger glaubhafter Weise zu erbringen. Auf Verlangen des Vorgesetzten ist der Nachweis schon vor Ablauf der dreitägigen Frist und, sofern es in Einzelfällen beim Vorliegen besonderer Umstände notwendig erscheint, sofort beizubringen. Der Nachweis der Dienstunfähigkeit ist bei längerem Ausbleiben auf jedesmaliges Verlangen des Vorgesetzten zu wiederholen.

Der Untersuchung durch den Bahnarzt muß sich der erkrankte Beamte auf Anordnung seines Vorgesetzten, sofern besondere Gründe hierzu vorliegen, auch dann unterziehen, wenn er die Bescheinigung eines selbstgewählten anderen Arztes beigebracht hat.

Von der Genesung ist der vorgesetzten Dienststelle sofort Meldung zu machen.

Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

2. In § 11 Ziffer 2 der Gem.-Best. und § 6 Ziffer 1 der Arzt.-B. ist entsprechender Vermerk zu machen. Für die Mitglieder der Betriebskrankenkasse sind außerdem die einschlägigen Bestimmungen zu beachten.

Nr. 49. Militäriskalische Gelder.

(A 2. Zb 9. Nr. M 246.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. I. 17. 4912 vom 13. Januar 1922:

Alle jetzt im Dienste der Deutschen Reichsbahn oder der Reichswasserstraßenverwaltung beschäftigten ehemaligen Angehörigen des alten Heeres und der alten Marine, die mit Kassenangelegenheiten befaßt waren, verweise ich auf das im Reichs-Gesetzblatt 1921 Seite 1373 veröffentlichte Gesetz vom 25. Oktober 1921, betreffend die Verpflichtung zur Auskunft über militäriskalische Gelder und zu deren Herausgabe.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sind solche Personen verpflichtet, bares Geld, Wertpapiere, Kassenbücher, Kassenbelege sowie sonstige Werte, über die sie noch infolge ihres früheren Dienstverhältnisses verfügen können, innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Reichshauptkasse in Berlin abzuliefern.

Die Befugnisse des Reichsministers der Finanzen aus § 2 des Gesetzes hat dieser auf die Landesfinanzämter — Abt. Reichsschatzverwaltung — übertragen.

Nr. 50. Lohntarifvertrag.

(A 8. Zb 102. M 231.)

Der Herr Reichsverkehrsminister gibt mit Erlaß E. II. 90. Nr. 20219 vom 27. Januar 1922 folgende Entscheidung des Haupttarifausschusses bekannt:

Entscheidung.

Der Haupttarifausschuß beim Reichsverkehrsministerium hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1921 auf den Antrag des Deutschen Eisenbahnerverbandes, Bezirk Südbayern in München, auf Fortzahlung des Lohnes an die Arbeiter Stiegler, Niedermeier und Baumgärtner für die Arbeitsversäumnis aus Anlaß der Wahrnehmungen eines gerichtlichen Termins in einer Wohnungstreitsache, entschieden:

Der Antrag wird abgelehnt.

Begründung:

Der preussisch-hessische L.T.B. sah in seinem § 15 die Lohnfortgewährung bei Wahrnehmung „gerichtlicher oder polizeilicher Termine“ vor. Im bewußten Gegensatz hierzu spricht der L.T.B. für die Reichseisenbahnverwaltung nur von Wahrnehmung „strafgerichtlicher oder polizeilicher Termine.“ Das Mieteinigungs- oder Wohnungsamt entscheidet als Sondergericht über zivilrechtliche Ansprüche; seine Termine sind weder strafgerichtlicher noch polizeilicher Natur. Ein strafgerichtlicher Termin setzt eine Strafsache voraus, ein solcher kann aber nicht vom Amtsgericht sondern nur von einem Schöffengericht angeordnet werden. Die Fassung der Tarifvertragsbestimmung ist so klar, daß eine andere Auslegung nicht möglich ist. Deshalb war im vorstehenden Sinne zu erkennen.

Zusatz der Eisenbahn-Generaldirektion.

In den Ausführungsbestimmungen zu § 20 Ziffer 1 m des Lohntarifvertrags ist von dieser Entscheidung Vormerkung zu nehmen.

Nr. 51. Lohntarifvertrag.

(A 8. Zb 102. Nr. M 205.)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 90. Nr. 20137 vom 21. Januar 1922 in einem bestimmten Fall entschieden:

„In § 20 Lohntarifvertrag ist die Lohnfortgewährung für Arbeitsversäumnis abschließend geregelt.

Ein Anspruch auf Lohnfortgewährung für die durch die Wahrnehmung des Amtes als Beisitzer bei den Militärversorgungsgewerkschaften entstandene Arbeitsversäumnis steht den Arbeitern nach dem L.T.B. nicht zu. Ich trage auch grundsätzliche Bedenken, über den L.T.B. hinaus im Verwaltungswege ein solches Zugeständnis zu machen.

Ich bedauere daher der Anregung nicht entsprechen zu können.“